

Hafenordnung für den yachthafen damp

§ 1 Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für das gesamte Hafengrundstück inklusive der Anliegerstraße mit den Wasserflächen und der Fahrrinne, im Folgenden als Hafen bezeichnet.

§ 2 Anweisungen der Liegeplätze / Hafenmeister

- (1) Die Liegeplätze werden durch den Hafenmeister vergeben, die Berechtigung zur Nutzung eines Liegeplatzes wird durch eine individualisierte Liegemarke dokumentiert. Liegeplätze dürfen nur durch den Hafenmeister an Dritte vorübergehend oder dauerhaft zur Nutzung übergeben werden.
- (2) Der Hafenmeister hat das Recht, dem Nutzer eines Liegeplatzes einen anderen Liegeplatz zuzuweisen, wenn dieses im allgemeinen Interesse bzw. zur Wahrung der allgemeinen Sicherheit erforderlich erscheint.
- (3) Die Führer von Fahrzeugen und schwimmenden Geräten, denen nicht durch Abschluss eines Vertrages ein Liegeplatz überlassen wurde, haben sich vor oder unmittelbar nach der Einfahrt beim Hafenmeister zu melden.
- (4) Die Hafenmeister nehmen im Auftrag der ostsee resort damp GmbH das Hausrecht im Hafen wahr und ihren Weisungen ist Folge zu leisten.
- (5) Zur Erfüllung der Hafenordnung sind die Hafenmeister berechtigt, Handlungen auch ohne Zustimmung des Bootseigners durchzuführen. Dabei dürfen sie auch ohne ausdrückliche Erlaubnis der Eigner Boote betreten und verlegen.

§ 3 Grundsätze / Benutzung

- (1) Gäste dürfen das Hafenbecken ausschließlich als Liegeplatz für ihr privat genutztes Boot nutzen. Die Nutzung ist kostenpflichtig und wird durch die aktuelle Gebührenordnung dokumentiert.
Eine gewerbliche Nutzung eines Liegeplatzes sowie das Anbieten von Booten oder artverwandten Dienstleistungen am oder um einen Liegeplatz ist nur nach schriftlicher Genehmigung durch die ostsee resort damp GmbH erlaubt.
- (2) Jeder Hafennutzer hat sich so zu verhalten, dass die zweckbestimmte Nutzungsmöglichkeit des Sportboothafens nicht beeinträchtigt wird und andere Nutzer nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Jeder Nutzer und Gast ist gehalten, die Einrichtungen des Hafens pfleglich zu behandeln.

§ 4 Schutz von Natur und Umwelt

- (1) Die ostsee resort damp GmbH hat es sich zur Aufgabe gemacht, mit Natur und Umwelt sorgsam umzugehen. Es besteht daher für alle Hafennutzer eine besondere Verpflichtung, die Belastung von Natur und Umwelt durch die Hafennutzung sowie jede Verunreinigung des Hafens und der Hafengebäude so gering wie möglich zu halten.
- (2) Insbesondere sind die Grundregeln des Natur- und Umweltschutzes zu beachten. Dazu gehört vor allem, dass:
 - das gesetzliche Verbot, Schmutzwasser jeglicher Art in das Hafenwasser einzuleiten, beachtet wird,
 - zum Reinigen der Boote keine gewässerschädlichen Mittel verwendet werden³,
 - mit Trinkwasser sparsam umgegangen wird,
 - mit elektrischer Energie sparsam umgegangen wird²,
 - unnötiges Laufenlassen von Motoren vermieden wird,
 - Funkgeräte, Radios usw. nur mit Bootslautstärke betrieben werden,

- Die Chemikalien-Verbotsordnung eingehalten wird. (Diese kann jederzeit beim Hafenmeister eingesehen werden)
- (3) Eine Kanisterbetankung und der Transport von mehr als 10 Liter Treibstoff im Hafen ist untersagt.
 - (4) Eine Reinigung des Unterwasserschiffes ist nur auf dem dafür vorgesehenen Waschplatz erlaubt, Farbschleifarbeiten oder ähnliche Arbeiten dürfen im Hafen nicht durchgeführt werden.
- ² Bei einer Abwesenheit von Bord von mehr als 24 Stunden sind die Stecker aus den Verteilerkästen zu ziehen. Bei Nichtbeachtung ist der Hafenmeister beauftragt, die Steckverbindung zu trennen.

³ Für die Grob- und Vorreinigung ist auf jeden Fall Seewasser zu nutzen. Jeder Bootbesitzer verpflichtet sich, die dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

§ 5 Müll

- (1) In den hafeneigenen Einrichtungen darf nur der beim Bootsbetrieb angefallene Müll entsorgt werden. Das Mitbringen von Müll aus anderen Bereichen (z.B. von zu Hause) ist unzulässig.
- (2) Unvermeidbarer Müll und Wertstoffe sind getrennt in den entsprechend gekennzeichneten Behältnissen zu entsorgen.
- (3) Für folgende Sonderabfälle stehen spezielle Sammelbehälter bereit:
 - Altöl, Bilgenwasser, Farbreste, Öllappen, Ölfilter und Bootsbatterien.
 Sofern verschlossen, kann der Schlüssel über den Hafenmeister entliehen werden. Nur zweifelsfrei zu der Stoffgruppe gemäß Behälterbeschriftung gehörende Abfälle (ohne fremde Beimengungen) dürfen hier eingefüllt werden.
- (4) Alle anderen Sonderabfälle (z.B. Hydrauliköl, Chemikalien, Medikamente) sind mitzunehmen und außerhalb des Hafens ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 6 Verhalten auf Liegeplätzen

- (1) Boote müssen fachkundig vertäut werden. Das betreten fremder Boote sowie deren Verlegung sind nur mit Zustimmung des Eigners / Halters oder des Hafenmeisters erlaubt.
- (2) Das direkte oder indirekte Verunreinigen des Hafengewässers ist verboten. Bei Unfällen sind die in solchen Fällen üblichen Vorsorge- und Abwehrmaßnahmen zur Vermeidung von weiteren Schäden einzuhalten und der Hafenmeister ist zu informieren, der die weiteren Maßnahmen koordinieren wird. Das Ausschütten oder versenken von egal welchen Abfällen ist verboten.
- (3) Wege, Straßen und die Steganlage (bzw. Teile davon) dürfen nicht mit Ausrüstungsteilen, Gepäck, Karren, Fahrräder und sowie sonstige sperrige Gegenstände belegt bzw. blockiert werden. Das Abhalten von Feiern privater Art und offene Feuer sind nur auf ausgewiesenem Areal erlaubt.
- (4) Das Laufenlassen von Motoren, Kompressoren und Pumpen, eines Bootes ohne zwingenden Anlass oder über das normale Maß hinaus ist zu unterlassen. Die Entscheidungsgewalt darüber liegt beim Hafenmeister. Dieser ist ggf. berechtigt, die Strom- bzw. Kraftstoffzufuhr zu unterbrechen.
- (5) Das waschen von Booten unter Verwendung von umweltunverträglichen Chemikalien ist verboten. Für Schäden haftet der Verursacher.

§ 7 KFZ Verkehr, Park- und Trailerplätze

- (1) Die Straßenverkehrsordnung gilt im gesamten Hafengebiet. Parken ist nur auf ausgewiesenen Plätzen erlaubt. Parken ist kostenpflichtig.
- (2) Der Hafenmeister darf Fahrzeuge, die verkehrswidrig geparkt wurden oder aus Sicherheitsgründen durch Dritte entfernen lassen. Die anfallenden Kosten sind durch den Halter zu zahlen bzw. zu erstatten.

§ 8 Tiere

- (1) Hunde und Katzen sind im Hafengelände stets an der Leine zu führen.
- (2) Die Tierhalter haben dafür Sorge zu tragen, dass die dringenden „Geschäfte“ der Tiere außerhalb des Hafens erledigt werden, die „Hinterlassenschaften“ sind sofort durch die Tierhalter aufzunehmen und zu entsorgen.

§ 9 Nutzungsrecht

- (1) Der Schiffsführer von jedem Boot, das die Marina anläuft, ist verpflichtet, sich unverzüglich nach Festmachen des Bootes im Büro des Hafenmeisters zu melden. Die Bootspapiere sind vorzulegen. Die Hafengebühren sind bei Anmeldung des Bootes zu entrichten. Der Hafenmeister wird einen Liegeplatz zuweisen. Dessen Anordnungen sind Folge zu leisten.
- (2) Zugang zu den Stegen und den Liegeplätzen haben ausschließlich das Personal der Marina, die registrierten Schiffsführer und deren Gäste.
- (3) Die Nutzung des Hafens durch gewerbliche Anbieter von egal welchen Wassersportaktivitäten oder auch Gastronomie ist ausschließlich nach vorheriger Abstimmung / Vereinbarung mit der ostsee resort damp GmbH erlaubt. Jede konkurrierende Werbung ist verboten.

§ 10 Schlüsselordnung

- (1) Aus Sicherheitsgründen sind die Sanitären Einrichtungen der Hafenanlage, sowie das Parkplatzgelände hinter der Ostsee-Residenz verschlossen. Nach Hinterlegung eines Pfandes händigt der Hafenmeister dem Liegeplatzinhaber einen Schlüssel aus. Nach Aufgabe des Liegeplatzes und Rückgabe des Schlüssels wird der hinterlegte Betrag unverzinst zurück erstattet.

§ 11 Hafengebühren

- (1) Die Nutzungsgebühren und Nutzungsentgelte werden vom Betreiber festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben. Änderungen sind vorbehalten. Die Verbindlichkeit entsteht lauter durch öffentlichen Aushang mit Datums- und Versionsverweis.

§ 12 Kranbetrieb

- (1) Die Bedienung des Krans darf nur durch berechtigte Personen erfolgen.
- (2) Während des Hub-, Senk- oder Schwenkvorganges dürfen sich außer den Bedienern, keine Personen im Arbeitsbereich des Krans aufhalten. Absperrungen sind zu beachten!
- (3) Der Aufenthalt unter schwebenden Lasten ist strengstens verboten.
- (4) Personenbeförderung mit dem Kran, das Hochklettern am Kran oder der schwebenden Last ist untersagt.
- (5) Ferner sind die UVV und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften einzuhalten. (Diese kann jederzeit beim Hafenmeister eingesehen werden).
- (6) Eine Verladung von Booten wird nur auf abgenommene/zugelassene Transportmittel vorgenommen.

- (7) Private Lastaufnahmemittel (Strops und Heißgeschirre) müssen eine aktuelle Zulassung (Prüfung) haben.

§ 13 Haftung

- (1) Die Benutzung des Hafens erfolgt auf eigene Gefahr. Unbefugten ist das Betreten der Stege nur mit besonderer Erlaubnis gestattet.
- (2) Die Haftung der ostsee resort damp GmbH für Vertragliche Pflichtverletzungen und aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie auf Ersatz des typischerweise entstehenden Schadens beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, Ansprüche aus Verletzung von Kardinalspflicht (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf) und Ersatz von Verzugsschäden. Insoweit haftet die ostsee resort damp GmbH für jeden Grad des Verschuldens. Soweit es um Schäden geht, die nicht aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit resultierten, haftet die ostsee resort damp GmbH nur für den typischerweise entstehenden Schaden.
- (3) Jeder Eigner hat alle Vorkehrungen zu treffen, dass durch sein Boot auch bei widrigen Wetterverhältnissen keine Schäden an der Hafenanlage oder anderen Booten angerichtet werden. Entstehen dennoch Schäden, haftet der Eigner dafür in vollem Umfang.
- (4) Jeder, der einen Schaden an den Hafenanlagen oder an fremdem Eigentum verursacht, hat diesen Sachverhalt unverzüglich und unmittelbar dem Hafenmeister zu melden und dabei Namen und Anschrift des Schädigers / der Beteiligten zu hinterlassen.
- (5) Bootsversicherungen: Haftpflicht muss mit ausreichender Deckung vorhanden sein und jährlich nachgewiesen werden.
- (6) Die jeweils gültige Gebührenordnung ist Bestandteil der Hafenanordnung.

§ 12 Gültigkeit

Diese Hafenanordnung ist Bestandteil aller Nutzungsverträge für Dauerlieger und Gastlieger. Sie kann laufend den Erfordernisse angepasst werden. Veränderungen treten mit Ihrer Bekanntmachung durch Aushang am „schwarzen Brett“ sofort in Kraft. Jeder Liegeplatzinhaber erkennt diese Hafenanordnung mit Abschluss des Nutzungsvertrages an.

Ostsee resort damp GmbH
Seeuferweg 10
24351 Damp

Version 1.0
Diese Hafenanordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft
und ersetzt die bisherige Hafenanordnung.